

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Stettfurt
(vom 15. Mai 2014)

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1	Die Primarschulgemeinde Stettfurt führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.
Organisation	§ 2	Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: 1. das Präsidium 2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde 3. die Rechnungsprüfungskommission 4. das Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3	¹ Die Schulbehörde besteht aus Präsidium sowie vier weiteren Mitgliedern. ² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig. ² Sie setzt die Besoldung für die Rechnungsführung, für andere Funktionen der Schulgemeinde und die Sitzungsschädigungen fest. ³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulleitung oder übrigen Verwaltungsangestellten übertragen. ⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder im Budget enthaltene einmalige Ausgaben von bis zu Fr. 30'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 7'500 tätigen.
Beschlussfassung	§ 5	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ² Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Rechnungsprüfungs-kommission	§ 6	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>² Sie wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Revisionsarbeit leitet.</p> <p>³ Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>
Wahlbüro	§ 7	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium, dem Aktuariat der Schulbehörde sowie den 3 Urnenoffizianten.
Schulleitung	§ 8	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses2. Einmalige Ausgaben über Fr. 30'000 und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 7'500, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind3. Genehmigung der Jahresrechnung4. Aufnahme von Darlehen5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000 übersteigen6. Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte7. Einleitung von Enteignungsverfahren8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung10. Neu zu übernehmende Aufgaben
Wahlverfahren	§ 10	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidium werden an der Urne für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahlen werden in ortsüblicher Weise ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein, als Mitglieder zu wählen sind, werden die vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt. Andernfalls erfolgt die Wahl an der Urne oder an einer Gemeindeversammlung.</p>

- Abstimmungs-
verfahren § 11 ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.
- ² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
- ³ Sachgeschäfte ab einem Kreditvolumen von Fr. 2 Mio. werden der Urnenabstimmung unterstellt.
- ⁴ Nicht der Urnenwahl unterstellte Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.
- Einberufung
der Gemeinde-
versammlung § 12 ¹ Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.
- ² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.
- ³ Diese hat bis spätestens Ende des Folgemonats nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- ⁴ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen.
- Verbindlichkeit
der Traktan-
denliste § 13 ¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
- ² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.
- ³ Ein als erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
- Protokoll § 14 ¹ Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.
- ² Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 15 Diese Gemeindeordnung tritt am 15. Mai 2014 in Kraft und ersetzt das Gemeindeorganisationsreglement vom 25. Januar 1999.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2014.

Der Präsident der Primarschulgemeinde Roland E. Keller:

Handwritten signature of Roland E. Keller in black ink.

Die Aktuarin Noëmi Holenstein:

Handwritten signature of Noëmi Holenstein in blue ink.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 16. Juni 2014